



**Antrag auf Genehmigung nach dem  
Bundesimmissionsschutzgesetz  
[§ 4 i.V.m. § 19 Abs. (3) BImSchG]**

**BImSchG-Genehmigung erteilt unter  
Hinweis auf den vorgefertigten Bescheid.  
Nebenbestimmungen sind dem Bescheid**

Errichtung und Betrieb von  
8 Windenergieanlagen vom Typ

**ImG 03 / 2024**

**zu entnehmen. Die Prüfbemerkungen  
sind bei Errichtung / Betrieb der Anlage  
zu beachten.**

ENERCON E-175 EP5 / 6,00 MW / 132,46 m NH (WEA 02 bis 09)

und

Rückbau von  
8 Windenergieanlagen vom Typ  
ENERCON E-70 E4 / 2,0 MW / 64 m NH

auf dem Gebiet der  
Gemeinde Lamstedt,  
Samtgemeinde Börde Lamstedt,  
Landkreis Cuxhaven

**PROJEKTBSCHREIBUNG**

**“NeXtWind Windpark Lamstedt”**

**Dezember 2025**

**ANTRAGSTELLER**

NeXtWind Windpark Beteiligung 28  
GmbH & Co. KG  
Matthias Tiedemann  
Kantstr. 164  
10623 Berlin  
Telefon Nr. 0151 / 43 52 698  
matthias.tiedemann@nextwind.de

**ANSPRECHPARTNERIN**

Rechtsanwältin & Mediatorin  
  
Tanja Kreuz  
Pastor-Klein-Straße 17C  
56073 Koblenz  
Telefon Nr. 0261 / 40 40 921  
t.kreuz@windenergie.net

# NEXTWIND

## Inhaltsverzeichnis:

I. Planungsvoraussetzungen	3
II. Das Neu-Vorhaben	4
III. Das Rückbaukonzept	6
IV. Die geplanten Windenergieanlagen	7
V. Vermeidung von Schall- und Schattenimmissionen	7
1. Schallimmissionen	8
2. Schattenimmissionen	8
VI. Eiswurf	9
VII. Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	9
VIII. Erschließung	10
IX. Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung	11
X. Wald	12
XI. Denkmalschutz – Gut Haneworth	12

BImSchG-Genehmigung erteilt unter  
Hinweis auf den vorgehefteten Bescheid.  
Nebenbestimmungen sind dem Bescheid

ImG 03 2024

zu entnehmen. Die Prüfbemerkungen  
sind bei Errichtung / Betrieb der Anlage  
zu beachten.

## I. Planungsvoraussetzungen

Gegenstand der vorliegenden Planung der NeXtWind Windpark 28 Beteiligung GmbH & Co. KG, Berlin, ist die Errichtung und der Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers ENERCON auf der Gemarkung der Gemeinde Lamstedt, Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven. Bei diesem Neu-Vorhaben – **Windpark Lamstedt** – handelt es sich um nachfolgende Anlagen:

- E-175 EP5 / 6,0 MW / 132,46 m Nabenhöhe / 219,96 m Gesamthöhe – WEA 02 bis 09.

Der Antrag betreff eine weitere WEA vom Typ E-138 EP3 E3 / 4,26 MW Nennleistung / 160 m Nabenhöhe (WEA 01) wurde mit Schreiben vom 14.11.2025 zurückgenommen.

Im Zuge der Neuerrichtung dieser WEA sollen acht Bestandsanlagen vom Typ ENERCON E-70 E4 mit je 2,0 MW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 64 m zurückgebaut werden. Neben den vorstehenden acht Bestands-WEA sind im "Windpark Lamstedt" weitere fünf WEA vom Typ ENERCON E-70 E4 / 2,0 MW / 64 m Nabenhöhe eines Dritten in Betrieb. Die neu geplanten WEA sollen analog den Bestandsanlagen ebenfalls auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden.

Das Plangebiet „Windpark Lamstedt/Mittelstenahe“ befindet sich innerhalb des gleichnamigen Vorranggebietes Windenergienutzung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2012 des Landkreises Cuxhaven. Diese 1. Änderung des RROP wurde mit Urteil des OVG Lüneburg vom 07.02.2020 für unwirksam erklärt.

Der Landkreis Cuxhaven hat daraufhin am 16.03.2022 den Beschluss zur Neuaufstellung eines RROP gefasst. Ein erster Entwurf liegt noch nicht vor. Es existiert lediglich eine sog. Potenzialflächenanalyse, bei der es sich laut Homepage des Landkreises (Stand 30.11.2025) ausdrücklich nicht um Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung wie z.B. Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und auch nicht um Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) handelt.

Auf kommunaler Ebene der Samtgemeinde Börde Lamstedt war zudem seit 2002 die 22. Änderung des Flächennutzungsplans 1980 „Errichtung eines Windparks in den Gemarkungen Lamstedt und Mittelstenahe - Sonstiges Sondergebiet „Windenergieanlagenpark“ - in Kraft. Mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplans 1980 hat die Samtgemeinde Börde Lamstedt das Verfahren zur Aufhebung der 22. Änderung des FNP durchgeführt. Das Verfahren ist abgeschlossen und die 74. Änderung des FNP in Kraft.

Aufgrund der Tatsache, dass weder auf Basis der Regionalplanung noch auf Basis der kommunalen Bauleitplanung ein Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG vorliegt, ist über den am 24.06.2024 gestellten Antrag nicht nach § 6 WindBG zu entscheiden.

Im Ergebnis handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben „Windpark Lamstedt“ somit um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. (1) Nr. 5 BauGB.

Zuständige Behörde für das Windenergievorhaben Lamstedt ist gemäß § 1 in Verbindung mit Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV der Landkreis Cuxhaven, Amt für Bauaufsicht und

Regionalplanung, Fachgebiet Erneuerbare Energien und Telekommunikation, Vincent-Lübeck-Str.  
2, 27474 Cuxhaven.

## II. Das Neu-Vorhaben

Die Standorte der neu geplanten Windenergieanlagen wurden, wie in nachfolgender **Abb. 1** dargestellt, festgelegt. Die im Gegenzug für den Rückbau vorgesehenen acht Bestands-WEA sind in **Abb. 2** dargestellt.

Nach Rücknahme des Antrags betreff die WEA 01 (E-138 EP3 E3) sind nunmehr noch 8 Windenergieanlagen des Herstellers ENERCON vom Typ E-175 EP5 / 6,0 MW Nennleistung / 132,46 m Nabenhöhe (WEA 02 bis 09) geplant.

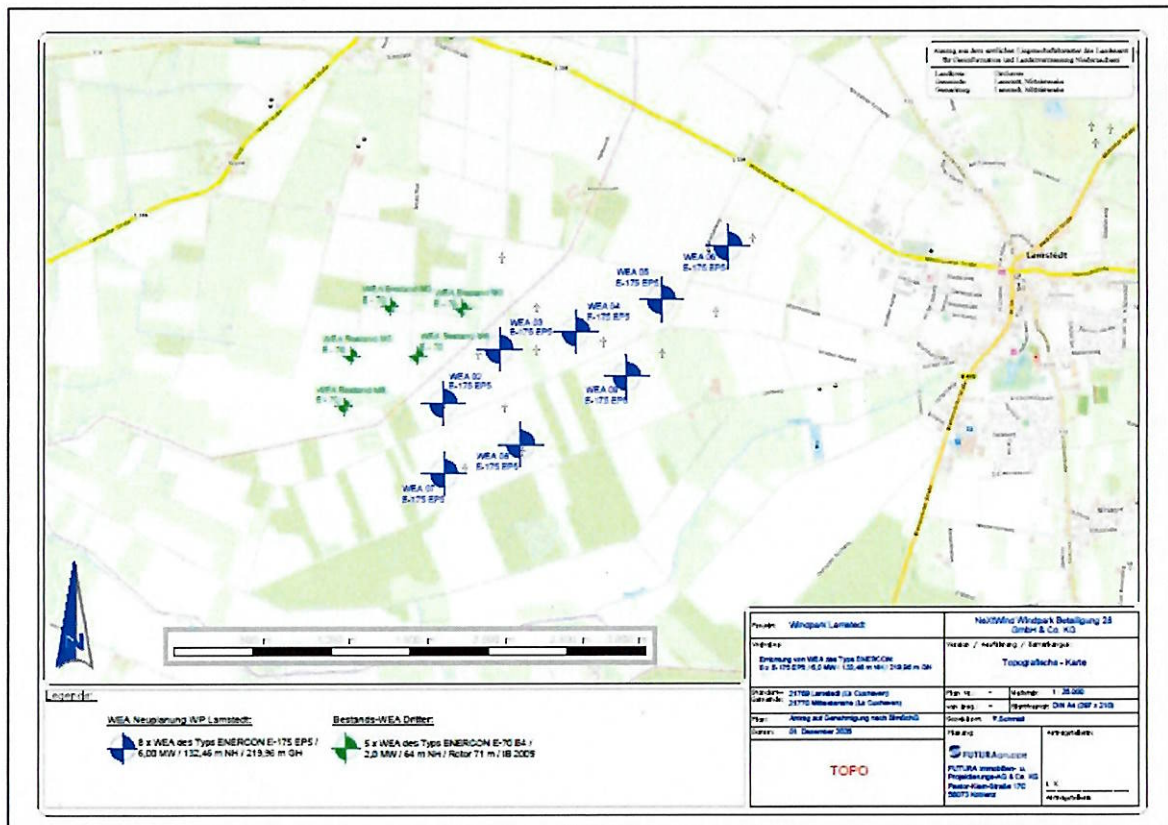


Abb. 1: Topografische Karte mit den Standorten der 8 neu geplanten WEA (blau: E-175 EP5) sowie der Bestands-WEA Dritter (grün: E-70 E4) im WP Lamstedt; Quelle: FUTURA-Gruppe.

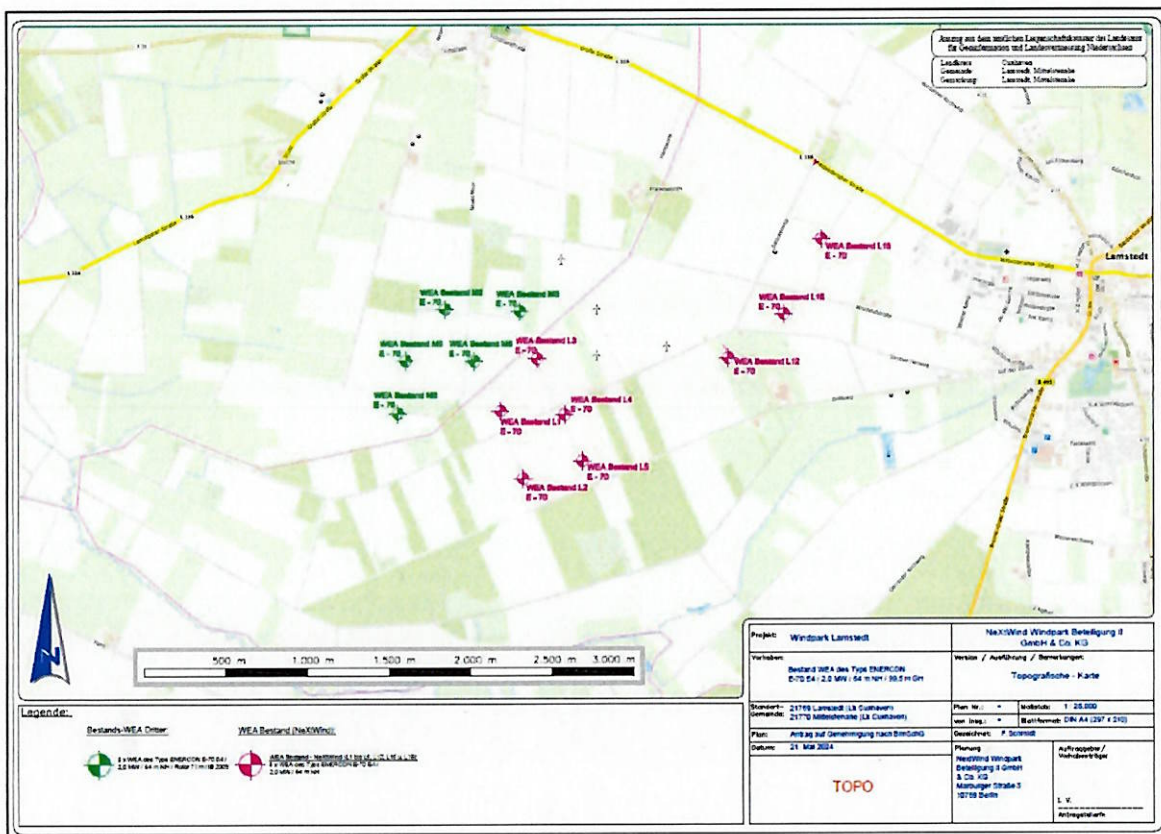


Abb. 2: Topografische Karte mit den Standorten aller Bestands-WEA E-70 E4 (grün: WEA Energiequelle, magenta: WEA NeXtWind) im WP Lamstedt; Quelle: FUTURA-Gruppe.

Die Standortkoordinaten der geplanten Windenergieanlagen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

WEA	WEA-Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	UTM ETRS 89 Zone 32 N	
					Rechtswert X	Hochwert Y
02	E-175 EP5	Lamstedt	22	5	502.734	5.942.224
03	E-175 EP5	Lamstedt	22	9	503.091	5.942.569
04	E-175 EP5	Lamstedt	22	12	503.576	5.942.681
05	E-175 EP5	Lamstedt	22	18	504.117	5.942.884
06	E-175 EP5	Lamstedt	24	10, 11	504.540	5.943.220
07	E-175 EP5	Lamstedt	21	37	502.739	5.941.776
08	E-175 EP5	Lamstedt	22	25	503.226	5.941.962
09	E-175 EP5	Lamstedt	22	36	503.899	5.942.394

BImSchG-Genehmigung erteilt unter Hinweis auf den vorgehefteten Bescheid. Nebenbestimmungen sind dem Bescheid

ImG 03 / 2024

zu entnehmen. Die Prüfbemerkungen sind bei Errichtung / Betrieb der Anlage zu beachten.



Ein Lageplan mit Darstellung der zurückzubauenden Anlagen ist unter Kapitel 4 sowie vorstehende topografische Karte, Aussagen zum Verbleib und zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlagen inkl. Beschreibung des Umfangs der Rückbaumaßnahmen, Gefährdungsbeurteilung Rückbau und Recycling von WEA sowie ein Bauablaufplan sind unter Kapitel 29 dem Antrag beigefügt.

zu entnehmen. Die Vorüberlegungen sind bei Errichtung / Betrieb der Anlage zu beachten.

#### IV. Die geplanten Windenergieanlagen

Die dieser Planung zugrundeliegenden Windenergieanlagen werden vom Hersteller ENERCON bezogen und verfügen über nachfolgende Spezifika:

WEA Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
E-175 EP5	6,00 MW	132,46 m	175,00 m	219,96 m

Bei den geplanten ENERCON-Anlagen handelt es sich um getriebelose WEA, die über einen dreiflügeligen Rotor mit einem Durchmesser von 175 m sowie einen Hybridturm aus Betonfertigteilen mit Stahlsektionen verfügen. Zur besseren Eingliederung in das natürliche Umfeld weisen sämtliche ENERCON Windenergieanlagen im unteren Turmbereich eine farbliche Grünabstufung auf. Kennzeichnend für ENERCON-Anlagen ist zudem ihr getriebeloser Antrieb. Dadurch wird die Anzahl der wesentlichen Anlagenbauteile auf die Schlüsselkomponenten Ringgenerator, Rotor und Netzanbindungssystem reduziert. In den getriebelosen ENERCON-WEA befindet sich kein Getriebeöl. Daher sind die Anlage u.a. auch sehr gut für Waldstandorte geeignet, da ein wesentlicher Faktor für Brände in WEA die Gesamtbrandlast durch das Getriebeöl darstellt. Ferner reduziert das Antriebssystem des ENERCON-Direktantriebs die Anlagenbauteile, d.h. es befinden sich keine schnell drehenden Teile im Antriebsstrang.

Die Anlagen schalten sich ab einer Windgeschwindigkeit von  $\geq 2,5$  m/s ein und werden mittels eines Mikroprozessorsystems an die jeweiligen Windverhältnisse angepasst. Mittels einer entsprechenden Sturmregelung wird die Drehzahl der Anlagen linear reduziert bis sie bei ca. 34 m/s auf Trudeldrehzahl abfällt. Hierbei werden die Rotorblätter entsprechend weit aus dem Wind gedreht. Bei Windgeschwindigkeiten von 30 m/s im 10-Minuten-Mittelwert schalten sich die Anlagen ab.

#### V. Vermeidung von Schall- und Schattenimmissionen

Die für die Erstellung der Schallimmissions- und Schattenwurfprognose der geplanten WEA einschlägigen Immissionsorte u.a. in den Ortslagen Lamstedt und Mittelstehnahe wurden vom beauftragten Gutachter, Windtest Grevenbroich GmbH, Grevenbroich, im Rahmen eines Ortstermines eruiert und die einschlägigen Vorbelastungen ermittelt. Aufgrund der Tatsache, dass mit der Genehmigung der acht neu geplanten WEA vom Typ E-175 EP5 acht Bestandsanlagen vom Typ ENERCON E-70 E4 zurückgebaut werden sollen und es sich somit im weitesten Sinne um ein Repowering handelt, wurden die Emissionen der E-70 E4 bei der Erstellung der Schallimmissions- und Schattenwurfprognose außen vor gelassen.

## 1. Schallimmissionen

Die von den Windenergieanlagen ausgehenden Schallemissionen wurden von Windtest Grevenbroich GmbH ermittelt sowie die Einhaltung der nach TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte an den einschlägigen Immissionspunkten geprüft. Zudem erfolgt die Berechnung entsprechend der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen.

Nach TA Lärm sind WEA so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen verursachten Emissionen (in Summe) nachfolgende Immissionsrichtwerte an einschlägigen Immissionsorten nicht überschreiten:

Dorf- Mischgebiet		Allgemeines Wohngebiet	
Tags	60 dB(A)	Tags	55 dB(A)
Nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	45 dB(A)	Nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	40 dB(A)

Mittels der Schallimmissionsprognose ist der Nachweis zu erbringen, dass von den Windenergieanlagen zur Tages- und vor allem zur Nachtzeit im Ergebnis keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schall ausgehen. Dies ist dann der Fall, wenn nachgewiesen ist, dass durch die Gesamtlärmbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) die Richtwerte nach TA-Lärm in der Nachbarschaft nicht überschritten werden oder die Immissionen der Zusatzbelastung um mindestens 6 dB(A) unter den entsprechenden Richtwerten liegen.

Bei den Berechnungen werden die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.09.1998 - sowie die überarbeiteten Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlage der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 30.06.2017 berücksichtigt.

Windtest Grevenbroich GmbH hält als Ergebnis der Schallimmissionsprognose für den Windpark Lamstedt fest, dass durch den Betrieb der geplanten WEA die jeweiligen Immissionsrichtwerte an den einschlägigen Immissionsorten sowohl für den Tag- als auch für den Nachtbetrieb eingehalten werden und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schall von den WEA ausgehen. An den Immissionsorten, an denen es zu einer Überschreitung der zulässigen Schallwerte kommt, wird ein leistungsoptimierter Betrieb der Windenergieanlagen zu den entsprechenden Nachtzeiten vorgeschlagen und umgesetzt.

Die Schallimmissionsprognose aus dem Hause Windtest Grevenbroich GmbH findet sich im Kapitel 19 des BImSchG-Antrages.

## 2. Schattenimmissionen

Neben der Prüfung der Schallimmissionen wurde für das Vorhaben auch der Schattenwurf einer gutachterlichen Prüfung durch Windtest Grevenbroich GmbH unterzogen.

Zur Bestimmung der Schattenwurfbelastungen wurden die einschlägigen Immissionspunkte rund um die zu betrachtenden Anlagenstandorte untersucht und die Berechnungsergebnisse den geltenden Vorschriften und Empfehlungen gegenübergestellt.

Maßgeblich für die Beurteilung der Schattenwurfimmissionen sind die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) verfassten Schattenwurfhinweise ("Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen"), in denen optische Einwirkungen durch Schattenwurf einer Windenergieanlage nicht als erhebliche Belästigung angesehen werden, wenn die astronomisch mögliche Beschattungsdauer (Gewächshausmodus und uneingeschränkte Sonneneinstrahlung, d.h. 24 Stunden bei ungetrübter Sicht) der Windenergieanlagen am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr beträgt.

Diese astronomisch mögliche Beschattungsdauer wird an einem punktförmigen Rezeptor in 2 m Höhe berechnet. Dessen Ausrichtung ist horizontal, so dass der Schattenwurf unabhängig von der Einfallrichtung registriert werden kann. Die Berechnungen werden ohne Berücksichtigung der Bebauung und des Bewuchses, die einen Sichtschutz darstellen könnten, am jeweiligen Immissionspunkt durchgeführt.

Für die Immissionsorte, an denen der Immissionswert nach derzeitigem Sachstand für die gegebenenfalls astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer pro Jahr von 30 Stunden sowie der Tagesrichtwert von 30 Minuten überschritten werden sollte, wird mittels einer Abschaltautomatik eine Abschaltung der Windenergieanlage zu den entsprechenden Zeiten vorgeschlagen und technisch umgesetzt.

Die Schattenwurfprognose aus dem Hause Windtest Grevenbroich GmbH findet sich im Kapitel 20 des BlmSchG-Antrages.

## VI. Eiswurf

An den Rotorblättern von Windenergieanlagen kann es unter bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis, Raureif oder Schneeablagerungen kommen. Die häufigsten Vereisungstemperaturen liegen im Bereich von -1°C bis -4°C. Über 1°C und unter -7°C tritt gewöhnlich keine Vereisung auf.

Die Steuerung der WEA misst über Temperaturfühler die Außenlufttemperatur auf der Gondel sowie am Turmfuß und kann damit feststellen, ob Vereisungsbedingungen vorliegen. Ein anlagenspezifisches Eiserkennungssystem sorgt sodann dafür, dass die Maschine bei Eisbildung an den Rotorblattspitzen automatisch abschaltet.

Diese Eiserkennungsverfahren sind zertifiziert; die erforderlichen Unterlagen und Gutachten finden sich im Kapitel 17 des BlmSchG-Antrages. Zudem ist vorgesehen, in Abständen von ca. 500 m zu den jeweiligen WEA Hinweisschilder mit der Aufschrift „Vorsicht Eisabwurfgefahr“ aufzustellen.

## VII. Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Da die geplanten Windenergieanlagen über Bauhöhen von über 150 m über NHN verfügen sind entsprechende Sicherungs- bzw. Kennzeichnungsmaßnahmen erforderlich, um die sog. Sicherheit und Leichtigkeit des Flugverkehrs zu gewährleisten.

Daher werden u.a. die Rotorblätter der Windenergieanlage im äußeren Bereich durch Farbfelder (Verkehrsrot RAL 3020 und Lichtgrau RAL 7035) gekennzeichnet.

NEXTWIND

ImG 03 / 2024

zu entnehmen. Die Prüfbemerkungen  
sind bei Errichtung / Betrieb der Anlage  
zu beachten.

Ferner verfügt die Gondel über eine Kennzeichnung in Form eines roten Farbstreifens (Verkehrsrot RAL 3020), der sich seitlich am Maschinenhaus befindet.

Ferner müssen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt-Hindernissen (AVV2020) ab Januar 2024 alle Windenergieanlagen mit einem System zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet werden. Hierbei handelt es sich um ein System, das die Auswirkungen von Gefahrenfeuern auf die Anwohner reduzieren soll. Das BNK-System ermöglicht es, die Gefahrenfeuer so lange ausgeschaltet zu lassen, bis ein herankommendes Luftfahrzeug erfasst wird und in einen vorher festgelegten Warnbereich einfliegt. In Folge aktiviert das System alle Gefahrenfeuer in der WEA und lässt diese eingeschaltet, bis das Flugzeug den Warnbereich wieder verlassen hat.

Der Windpark Lamstedt befindet sich ca. 30 km südöstlich des Flugplatzes und Fliegerhorstes Nordholz. Um die Belange dieses Flugplatzes bereits bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen, wurde die Beratungsgesellschaft Windenergie & Luftfahrt GmbH (BeWiLU), Schortens, mit einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragt. BeWiLu kommt im Rahmen ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass in Lamstedt aufgrund des MVA Nordholz nur maximale Bauhöhen von 236 m über NHN möglich sind.

Nach entsprechender Höhenvermessung durch das Ing. Büro Ralf Börner, Cuxhaven, sowie Abstimmung mit dem Hersteller ENERCON werden zur Einhaltung der max. Bauhöhen von 236 m über NHN die Fundamente, wie in nachfolgender Tabelle dargestellt, reduziert:

	WEA-Typ	NH WEA [m]	Rotor-Ø [m]	GH WEA [m]	Vermessene Höhe über NHN (Ing. Büro Börner)	GH über NHN [m]	abzgl. Fundament- reduktion	finale GH über NHN
02	E-175 EP5	132,46	175,00	219,96	13,96 m	233,92	0,00 m	233,92 m
03	E-175 EP5	132,46	175,00	219,96	17,67 m	237,63	1,63 m	236,00 m
04	E-175 EP5	132,46	175,00	219,96	17,98 m	237,94	1,94 m	236,00 m
05	E-175 EP5	132,46	175,00	219,96	16,62 m	236,58	0,58 m	236,00 m
06	E-175 EP5	132,46	175,00	219,96	19,20 m	239,16	3,16 m	236,00 m
07	E-175 EP5	132,46	175,00	219,96	14,78 m	234,74	0,00 m	234,74 m
08	E-175 EP5	132,46	175,00	219,96	16,67 m	236,63	0,63 m	236,00 m
09	E-175 EP5	132,46	175,00	219,96	17,67 m	237,63	1,63 m	236,00 m

Die erforderlichen Unterlagen zur Flugsicherheit, das Gutachten der Beratungsgesellschaft Windenergie & Luftfahrt GmbH (BeWiLU) sowie die vorstehende Tabelle inkl. Angabe der geografischen Koordinaten sind unter dem Kapitel 27 und 28 dem BImSchG-Antrag beigelegt.

## VIII. Erschließung

Die geplante verkehrliche Erschließung der WEA erfolgt analog den Bestandsanlagen von der östlich verlaufenden L116 (Mittelstehnahe Straße) entlang des Barackenweges sowie des Strother Heuwegs und von dort abgehend zu den Standorten der geplanten Anlagen.

Ein Wegebauplan, wie in **Abb. 4** dargestellt, ist in Kapitel 4 dem BImSchG-Antrag beigelegt. Die entsprechenden Unterlagen zur Erschließung finden sich unter Kapitel 14 des BImSchG-Antrages.

## IX. Netzanbindung

Die Netzeinspeisung des produzierten Stroms der Windenergieanlagen erfolgt über ein 20-/30-kV-Erdkabel an den vom zuständigen Energieversorger zugewiesenen Netzverknüpfungspunkt (NVP). Dieser befindet sich nach derzeitigem Planungsstand an der Umspannanlage Alfstedt.

Die am Standort vorgesehenen Anlagentypen verfügen jeweils über eine integrierte Trafostation mit Transformator im Turmfuß, so dass eine gesonderte Trafostation nicht errichtet werden muss. Zudem besitzen die geplanten WEA ein Netzanbindungssystem, welches den vom Generator erzeugten Strom gemäß den Vorgaben des Energieversorgers in einspeisefähigen Strom umwandelt, bevor er über das Erdkabel gemäß den Regelungen des EEG in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Die interne Parkverkabelung ist analog der Erschließung in **Abb. 4** dargestellt und findet sich in Kapitel 4 des BImSchG-Antrages.

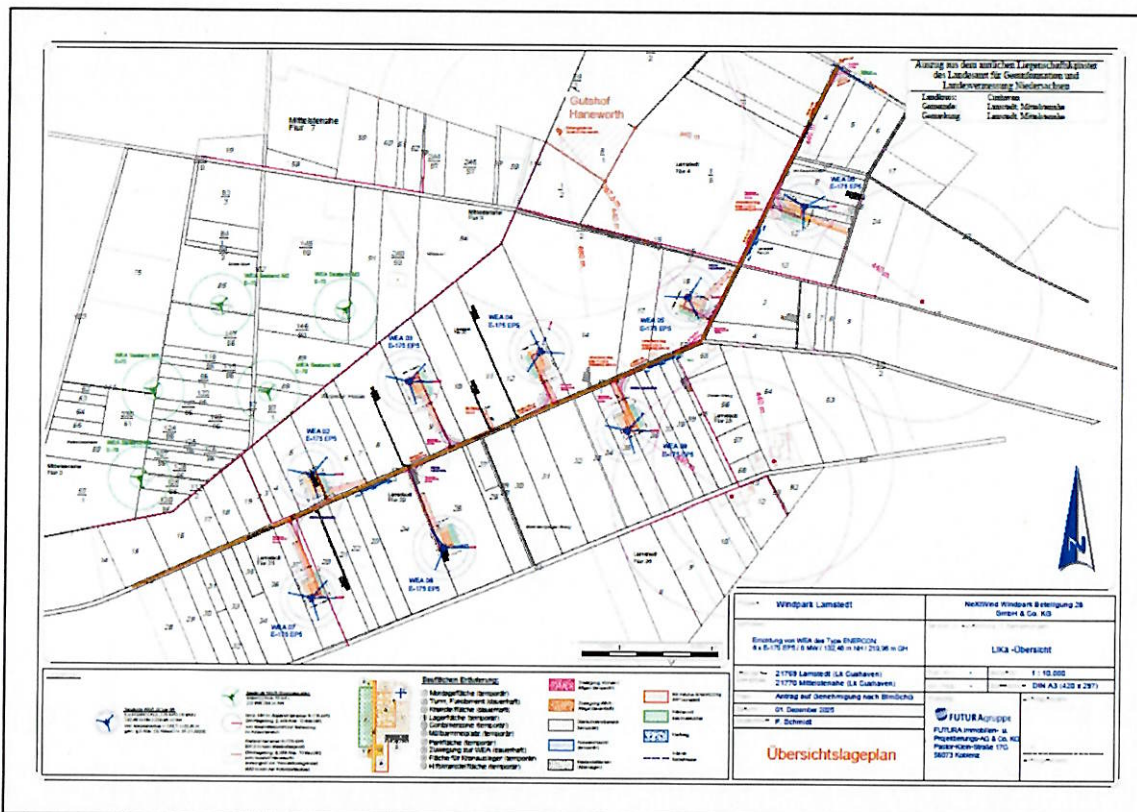


Abb. 4: Übersichtslageplan mit der Erschließung bis zu L116 sowie der internen Parkverkabelung im WP Lamstedt; Quelle: FUTURA-Gruppe

NEXTWIND

BlmSchG-Genehmigung erteilt unter Hinweis auf den vorgehenden Bescheid. Nebenbestimmungen sind dem Bescheid

ImG 03 / 2024

zu entnehmen. Die Prüfbemerkungen sind bei Errichtung / Betrieb der Anlage zu beachten.

## X. Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung

Das Planungsbüro LEWATANA, Rullstorf-Lüneburg, hat die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege geprüft und diese zum Gegenstand der Fachgutachten Avifauna, Fledermäuse, einer FFH-Verträglichkeitsstudie, eines Fachbeitrags Naturschutz und Artenschutz gemacht.

Da der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. (3) UVPG (freiwillige UVP) beantragt hat, wurde von LEWATANA zudem einen Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt.

Zusammenfassend kann hiernach festgehalten werden, dass die Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen durch die Durchführung geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Naturraum möglich ist.

Die Unterlagen zur UVP sind dem Antrag unter Kapitel 23 sowie die Unterlagen zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz unter Kapitel 24 dem BlmSchG-Antrag beigelegt.

## XI. Wald

Der derzeit – mit Ausnahme des Kapitels 4.2.2 „Windenergie“ – gültige RROP 2012 hat unter Ziffer 3.2.1.2.05 folgendes Ziel der Raumordnung festgesetzt:

*„Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten.“*

Dieser Abstand wurde vorsorglich bei der Planung des Neu-Vorhabens Windpark Lamstedt ab Rotorblattspitze der jeweiligen WEA zu den Rändern der einschlägigen Waldstrukturen eingehalten; ein entsprechender Übersichts-Lageplan mit den Abständen zum Wald ist unter Kapitel 4 dem BlmSchG-Antrag beigelegt.

## XII. Denkmalschutz – Gut Haneworth

Zudem wurden die Auswirkungen des Vorhabens zu einschlägigen Kulturdenkmälern – Gut Haneworth – von VIS-ALL GmbH, Ilmenau, visualisiert und von der Anwaltskanzlei Watson-Farly-Williams, Hamburg, zum Gegenstand eines „Gutachtens zur Frage der Beeinträchtigung des Gutes Haneworth durch ein Repowering bzw. die Neuerrichtung von Windenergieanlagen im WP Lamstedt“ gemacht.

Das Gutachten von WFW inkl. Visualisierung ist dem Antrag unter Formular 24 beigelegt.